



Politik

Strafrechtlerin fordert Aufarbeitung der Corona-Impfkampagne – Körperverletzung im Amt?

von [Dr. Peter F. Mayer](#)

06.06.2026

Wer Unrecht begeht, muss zur Rechenschaft gezogen werden. Diese Forderung kommt nun ausgerechnet von einer Strafrechtsprofessorin der Universität Regensburg und das entsprechend juristisch untermauert. Im Zentrum steht die mangelhafte oder fehlende Aufklärung der Impflinge über Risiken der neuartigen mRNA-Produkte.

Katrin Gierhake, Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Regensburg, hat in [Cicero einen Artikel veröffentlicht](#), der es in sich hat: „**Corona-Aufarbeitung — Impfschäden und strafrechtliche Verantwortung**“. Es ist der bislang deutlichste Vorstoß aus der etablierten Rechtswissenschaft, die Corona-Impfkampagne strafrechtlich zu durchleuchten. Gierhake prüft, ob impfende Ärzte im Rahmen der staatlich organisierten Kampagne als Amtsträger gehandelt haben – mit weitreichenden Konsequenzen. Der Bundesgerichtshof hatte bereits in zivilrechtlicher Hinsicht festgestellt, dass der Staat haftet, weil die Ärzte hoheitliche Aufgaben wahrnahmen. Diese Einordnung hat nun auch strafrechtliche Brisanz.

Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB)?

Der Kern von Gierhakes Argumentation: Eine medizinische Behandlung — und eine Impfung ist eine solche — bedarf der **informierten Einwilligung** des Patienten. Fehlt

diese, ist der Eingriff eine rechtswidrige Körperverletzung. § 630d BGB regelt die Einwilligung, § 630e BGB die Aufklärungspflichten.

Gierhake hatte bereits 2023 gemeinsam mit dem Düsseldorfer Fachanwalt für Medizinrecht **Carlos A. Gebauer** in der *Neuen Juristischen Wochenschrift* (NJW 2023, 2231ff.) [dargelegt](#), dass die ärztliche Aufklärung vor Corona-Impfungen in aller Regel nicht den etablierten Standards der Rechtsprechung gefolgt sei. Die Impfstoffe waren **bedingt zugelassen** — das bedeutet, die Zulassung stand unter dem Vorbehalt weiterer Prüfungen, weil Langzeitdaten fehlten. Genau das hätte im Aufklärungsgespräch thematisiert werden müssen.

Stattdessen erlebten Millionen Deutsche ein standardisiertes Prozedere: Aufklärungsbögen zum Ankreuzen, Durchschleusen im Minutentakt, der allgegenwärtige gesellschaftliche Druck — und der Satz, der alles abdecken sollte: „**Die Impfung ist sicher und wirksam.**“

Gierhake argumentiert, dass eine wirksame Einwilligung unter diesen Umständen nicht zustande kam. Steht aber die sogenannte **Primärverletzung** — also die Impfung ohne wirksame Einwilligung — fest, gelten für die weiteren Kausalitätsfragen nicht mehr die hohen Hürden des Strengbeweises, sondern es genügen bloße Wahrscheinlichkeiten. Ein juristischer Paradigmenwechsel.

Die unterschlagene Information: N-Methyl-Pseudouridin

[Rechtsanwalt Gebauer](#) wies in einem weiteren Verfahren auf einen bislang kaum beachteten Punkt hin: Die Aufklärung enthielt keine Information über die **Ersetzung von Uracil durch N-Methyl-Pseudouridin** in der mRNA. Diese Modifikation, von der Impfstoffentwicklerin Katalin Karikó als bahnbrechend gefeiert, hat ein eigenes Schadpotential — wie der Forscher Paul Cullen dargelegt hat. Gebauer vertritt die Auffassung, dass diese fehlende Information **eine weitere Vertragsverletzung darstellt**, die beweisrechtliche Konsequenzen zugunsten der Impfpflichter haben kann.

Mit anderen Worten: **Millionen Menschen wurden mit einer genverändernden Substanz injiziert, ohne dass sie über deren spezifische biochemische Modifikationen aufgeklärt wurden. Dass dies strafrechtlich relevant sein könnte, ist geltendes Recht.**

Die politische Dimension: Spahn und Lauterbach auf der Anklagebank

Parallel zu Gierhakes juristischer Analyse hat sich ihr Ehemann, [Prof. Dr. Dr. Olaf Gierhake](#), auf [X/Twitter](#) geäußert:

„Durch die weiteren ‚Entschwärzungen‘ der #RKIFiles und die verschiedenen diesbezüglichen Veröffentlichungen (u.a. von Herrn @SHomburg) hat sich ein Abgrund aufgetan, der klar zu belegen (im Sinne von: beweisen) scheint, dass **Jens Spahn und Karl Lauterbach politische Schwerverbrecher sind**, die nicht in den Bundestag, sondern **auf die strafrechtliche Anklagebank gehören.**“

Die RKI-Files — jene nach jahrelangen juristischen Kämpfen freigelegten Protokolle des Robert Koch-Instituts — haben dokumentiert, was Kritiker seit 2020 sagten: Die Maßnahmen basierten nicht auf wissenschaftlicher Evidenz, sondern auf politischer Opportunität. Das RKI, so Olaf Gierhake, habe sich „opportunistisch der politischen Weisungsbefugnis von Jens Spahn und später — in noch krasserem Umfang — von Herrn Lauterbach gefügt, die ihr persönliches Machtsüppchen auf dem Rücken der Bevölkerung gekocht haben“.

Die Beweislast-Umkehr: Warum der Staat in der Defensive ist

Ein entscheidender Punkt, den Katrin Gierhake in ihrem Cicero-Artikel anspricht, ist die Frage der **Beweislast**. Normalerweise muss im Strafprozess die Anklage die Schuld beweisen. Doch im Arzthaftungsrecht gibt es eine Besonderheit: Bei groben Aufklärungsfehlern kehrt sich die Beweislast um. Der Arzt — oder in diesem Fall der Staat — muss dann beweisen, dass der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung eingetreten wäre.

Gierhake zufolge liegt ein solcher **grober Aufklärungsfehler** vor, wenn:

1. Die bedingte Zulassung der Impfstoffe nicht thematisiert wurde
2. Das Fehlen von Langzeitdaten verschwiegen wurde
3. Die spezifischen Risiken der mRNA-Technologie (inklusive der N-Methyl-Pseudouridin-Modifikation) nicht erläutert wurden
4. Der gesellschaftliche Druck (2G, 3G, einrichtungsbezogene Nachweispflicht) die Freiwilligkeit der Entscheidung faktisch aufhob

Trifft dies zu, ist der Staat in der Beweispflicht — eine Position, aus der er sich kaum befreien kann, weil die Datenlage zu Impfschäden systematisch untererfasst wurde.

Der schwierige Weg zur Strafverfolgung

Gierhake räumt ein, dass der Weg zu strafrechtlichen Konsequenzen steinig ist. Es brauche, wie sie bereits 2023 im Cicero-Interview sagte, „nur einen Staatsanwalt, der aufhorcht“. Doch genau daran hapert es. Die Staatsanwaltschaften sind weisungsgebunden, die Justizministerien politisch besetzt. Das Delikt der **Körperverletzung im Amt** (§ 340 StGB) käme in Betracht — es setzt aber voraus, dass ein Amtsträger bei Ausübung seines Amtes eine Körperverletzung begeht oder begehen lässt.

Dass **Gesundheitsminister**, die eine Impfkampagne anordneten, ohne über die Risiken bedingt zugelassener Präparate aufzuklären, **sich nach § 340 StGB strafbar gemacht haben könnten**, ist keine abwegige Konstruktion — es ist zwingende Logik, wenn man die Grundsätze des Medizinrechts anwendet.

Noch gravierender: Olaf Gierhake spricht in seinem X-Post von „politischen Schwerverbrechern“ und weist darauf hin, dass **Mord nicht verjährt**. Der Vorwurf wiegt schwer: Wenn die politisch Verantwortlichen wissentlich Maßnahmen anordneten, die zu Todesfällen führten — durch Impfschäden ebenso wie durch unterlassene Behandlung anderer Erkrankungen während der Lockdowns —, dann steht der **Tatbestand des bedingten Vorsatzes** im Raum.